

3. an Sonnabenden bis spätestens 13.00 Uhr des Vortages und an Sonn- oder Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages; unabhängig von der Avisierung hat auf Anfrage die Binnenreederei den Absender über die Bereitstellung von Schiffsraum an Sonn- oder Feiertagen 2 Tage im voraus — jedoch nicht vor 14.00 Uhr — zu unterrichten;

b) für die Entladung

1. mindestens 12 Stunden vor der Bereitstellung,
2. mindestens 6 Stunden vor der Bereitstellung bei Transporten im Kurzstreckenverkehr (unter 100 Wasserkilometer laut Frachtberechnung); das gleiche gilt bei Teilladungen, die von der letzten Entladestelle zu avisieren sind,
3. im kombinierten Transport mit Eisenbahnnachlauf 2 Tage vor der Bereitstellung, spätestens bis 12.00 Uhr.

Bei der Vereinbarung von Stellzeiten gemäß § 14 Abs. 3 ist die Avisierung der Stellzeit anzupassen.

(4) Kann wegen besonderer Verhältnisse eine Avisierung nicht erfolgen, gilt die Benachrichtigung des Schiffsführers oder Beauftragten der Binnenreederei als Avis. In diesen Fällen beginnt die Ladefrist für die Beladung nach einer Vorbereitungszeit von 6 Stunden und die Ladefrist für die Entladung nach einer Vorbereitungszeit von 6 Stunden im Kurzstreckenverkehr, in allen anderen Fällen von 10 Stunden.

(5) Bei der Bereitstellung von Schubprahmen wird die Benachrichtigung des Schiffsführers durch die Bestätigung der Übergabe/Übernahme ersetzt. Das Muster der Übergabe-/Übernahmebestätigung wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(6) Über die Avisierung kann die Binnenreederei mit dem Transportkunden oder dem Umschlagbetrieb eine andere Regelung vereinbaren.

(7) Wird die Avisierung nicht, unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungsstunde um mehr als 2 Stunden überschritten, ist die Binnenreederei verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 20 M je Schiff und Stunde, jedoch nicht mehr als 100 M je Schiff, zu ersetzen.

Zu § 15 der Transportverordnung:

§19

(1) Die Ladefrist beginnt unter Einhaltung der Bestimmungen des § 17 in jedem Fall mit der Be- oder Entladung spätestens

a) bei der Beladung

1. 2 Stunden nach Bereitstellung des Schiffsraumes,
2. um 6.00 Uhr des in der Bestellung angegebenen Tages, wenn der Schiffsraum am vorhergehenden Tag bereitgestellt wurde;

b) bei der Entladung

2 Stunden nach Bereitstellung des Schiffsraumes.

(2) Die Beladung gilt als beendet, wenn dem Schiffsführer oder einem Beauftragten der Binnenreederei die Frachtpapiere ausgehändigt worden sind, die Entladung, wenn das Schiff besenrein ist und die Ablieferungspapiere dem Schiffsführer oder einem Beauftragten der Binnenreederei übergeben worden sind.

(3) Die Beladung von Schubprahmen gilt als beendet, wenn diese ordnungsgemäß beladen, frei von Ladungsrückständen auf Deck und Gangbord, zur Ermittlung des Ladungsgewichtes gepegelt und mit den Frachtpapieren sowie der Bestätigung der Übernahme/Übergabe dem Schiffsführer übergeben sind.

(4) Die Entladung von Schubprahmen gilt als beendet, wenn diese sowohl im Laderaum als auch auf Deck und Gangbord besenrein sind und die Freimeldung an die Binnenreederei

erfolgt ist. Wird bei der Übernahme/Übergabe vom Beauftragten der Binnenreederei festgestellt, daß die Besenreinheit nicht hergestellt ist oder die Ablieferungspapiere nicht übergeben werden können, läuft die Entladezeit für die Errechnung des Liegegeldes und des Zuschlags bis zur tatsächlichen Übernahme bei der nächsten Abholung durch die Binnenreederei weiter.

(5) Wird die fristgerechte Rückgabe des Schiffsraumes verzögert oder unmöglich, hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb die Binnenreederei hiervon unter Angabe der Gründe sofort zu unterrichten.

§20

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, vom Transportkunden oder Umschlagbetrieb bei Überschreitung der Ladefrist eine Erklärung zu verlangen, ob die Beladung fortgesetzt wird oder der Schiffsraum mit anderen geeigneten Gütern ausgelastet werden kann.

(2) Kommt der Transportkunde oder Umschlagbetrieb seinen Verpflichtungen zur Entladung innerhalb der Ladefrist nicht nach, kann die Binnenreederei die Entladung auf Kosten des Transportkunden oder Umschlagbetriebes an einem geeigneten Lagerplatz vornehmen. Der Transportkunde oder Umschlagbetrieb ist über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

§21

Die gesetzlichen Ladefristen für die Be- oder Entladung je Schiff ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

	bis 100 t in Stunden	in jeder weiteren Stunde in t
1. Umschlag mit Kippanlagen, vollautomatischen Bandanlagen und gleichwertigen vollautomatischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 150 t je Stunde	2	100
2. Umschlag mit Greiferkränen und sonstigen mechanischen Geräten (Elevatoren, Sauganlagen, mechanischen Schaufeln) und sonstigen mechanischen Vorrichtungen mit einer Leistung bis 150 t je Stunde	6	35
3. Umschlag mit Hakenkränen, Kübeln, Rutschen, Transportbändern, mechanischen Schaufeln und ähnlichen Hilfsgeräten, die manuell beschickt werden, sowie Umschlag von Leicht- und Sperrgut	8	15
4. Umschlag von dünnflüssigem Öl, Benzin, Benzol u. ä.	50 t je Stunde	
Umschlag von mittelflüssigem Öl 25 t	je Stunde	
Umschlag von dickflüssigem Öl, Masut u. ä.	20 t je Stunde	

Eine Zuschlagfrist von 6 bis 12 Stunden ist zu vereinbaren, wenn auf den Schiffen für die Erwärmung der Güter keine Heizeinrichtungen vorhanden sind.

§22

(1) Bei kombiniertem Umschlag (Wechsel der Umschlagart) wird die Ladefrist anteilmäßig berechnet.

(2) Bei Teilladungen ist die Ladefrist der einzelnen Ladungsanteile nach ihrem Verhältnis zur Gesamtladung aufzuschlüsseln.